

Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Mai 2013
GZ 300.407/002-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen
Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Juris-
diktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz
geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. Mai 2013,
GZ BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebärungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen
wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen
gesetzlichen Maßnahmen lediglich fest, dass „*angesichts steigender Lebenserwartung ...
bei der gerichtlichen Vollziehung des Erwachsenenschutzes auch in Fällen mit Aus-
landsbezug mit einer Steigerung der Kosten zu rechnen (ist). Diese Kostensteigerung
kann dadurch etwas aufgefangen werden, dass die Anerkennung ausländischer Sach-
walterentscheidungen die (nochmalige) Durchführung eines Sachwalterbestellungsver-
fahrens erübrigt, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt vom Ausland
nach Österreich verlegt, und in österreichischen Sachwalterschaftsverfahren regelmäßig
die Ermittlung fremden Sachwalterrechts entfallen kann.*“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem
sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleiten-
den Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben
geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV)
entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungs-
orientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls
wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervor-



GZ 300.407/002-2B1/13

Seite 2 / 2

zugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof hält fest, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine nachvollziehbar hergeleiteten bezifferten Angaben – etwa hinsichtlich der Anzahl der zu erwartenden Anwendungsfälle und der damit verbundenen Kosten – über die zu erwartenden Kostenfolgen enthalten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: